

WD 314



**Allgemeine
Vertragsbestimmungen
der Stadt Wien
für Bauleistungen**

Inhaltsverzeichnis

1	Vertrag	5
1.1	Vertragsbestandteile	5
1.1.1	Allgemeines	5
1.1.2	Maßgebende Fassung.....	6
1.1.3	Reihenfolge der Vertragsbestandteile	6
1.2	Vertragspartner	7
1.2.1	Vertretung	7
1.2.2	Arbeitsgemeinschaft	7
1.2.3	Mitteilung von wesentlichen Änderungen	8
1.2.4	Vertragssprache	8
1.2.5	Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner	8
1.3	Behördliche Genehmigungen	8
1.4	Beistellung von Unterlagen	9
1.5	Verwendung von Unterlagen	9
1.6	Änderungen	10
1.7	Rücktritt vom Vertrag.....	10
1.7.1	Allgemeines	10
1.7.2	Form des Rücktritts	11
1.7.3	Folgen des Rücktritts vom Vertrag	11
1.8	Streitigkeiten	12
1.8.1	Leistungsfortsetzung	12
2	Leistung, Baudurchführung	12
2.1	Beginn und Beendigung der Leistung.....	12
2.1.1	Beginn der Leistung, Zwischentermine	12
2.1.2	Beendigung der Leistung	13
2.1.3	Vorzeitiger Beginn der Leistung	13
2.1.4	Vorzeitige Beendigung der Leistung.....	13
2.1.5	Fristangaben	13
2.2	Leistungserbringung	13
2.2.1	Ausführung	13
2.2.2	Leistungserbringung durch Subunternehmen.....	14
2.2.3	Nebenleistungen	16
2.2.4	Prüf- und Warnpflicht.....	18
2.2.5	Zusammenwirken im Baustellenbereich	19
2.2.6	Überwachung	19
2.2.7	Dokumentation.....	20
2.2.8	Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen.....	21
2.3	Vergütung.....	27
2.3.1	Festpreise und veränderliche Preise	27
2.3.2	Berichtigung von Preisaufgliederungen	29
2.3.3	Garantierte Angebotssumme	29
2.4	Regieleistungen	30
2.5	Verzug.....	30
2.5.1	Allgemeines	30
2.5.2	Fixgeschäft.....	31

2.5.3	Vertragsstrafe	31
3	Leistungsabweichung und ihre Folgen	32
3.1	Allgemeines	32
3.2	Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner	33
3.2.1	Zuordnung zur Sphäre der AG	33
3.2.2	Zuordnung zur Sphäre der bzw. des AN	33
3.3	Mitteilungspflichten	34
3.4	Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts	34
3.4.1	Voraussetzungen	34
3.4.2	Ermittlung	35
3.4.3	Anspruchsverlust	35
3.4.4	Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung	36
3.4.5	Nachteilsabgeltung	36
3.5	Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen	36
4	Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen	37
4.1	Abrechnungsgrundlagen	37
4.2	Mengenberechnung	37
4.2.1	Allgemeines	37
4.2.2	Mengenermittlung nach Planmaß	38
4.2.3	Mengenermittlung nach Aufmaß	38
4.2.4	Beigestellte Materialien	38
4.2.5	Geräte	39
4.2.6	Abrechnung der Regieleistung	39
4.3	Rechnungslegung	43
4.3.1	Allgemeines	43
4.3.2	Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan	44
4.3.3	Regierechnung	45
4.3.4	Schlussrechnung	45
4.3.5	Teilschlussrechnung	45
4.3.6	Vorlage von Rechnungen	45
4.3.7	Mangelhafte Rechnungslegung	45
4.3.8	Verzug bei Rechnungslegung	46
4.4	Zahlung	46
4.4.1	Fälligkeiten	47
4.4.2	Annahme der Zahlung, Vorbehalt	48
4.4.3	Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen	48
4.5	Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen	49
4.6	Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung	49
4.7	Sicherstellung	50
4.7.1	Kaution	50
4.7.2	Deckungsrücklass	50
4.7.3	Haftungsrücklass	50
4.7.4	Sicherstellungsmittel	51
4.7.5	Zurückweisung von Sicherstellungen	51
4.7.6	Laufzeit	52
5	Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme	52
6	Übernahme	52
6.1	Arten der Übernahme	52

6.2	Förmliche Übernahme.....	52
6.3	Formlose Übernahme.....	53
6.4	Einbehalt wegen Mängel.....	53
6.5	Verweigerung der Übernahme.....	54
6.6	Rechtsfolgen der Übernahme	54
6.7	Übernahme von Teilleistungen	54
7	Schlussfeststellung.....	54
7.1	Zeitpunkt der Schlussfeststellung	54
7.2	Durchführung der Schlussfeststellung	55
8	Haftungsbestimmungen.....	55
8.1	Gefahrtragung und Kostentragung	55
8.1.1	Gefahrtragung	55
8.1.2	Kostentragung der Wiederherstellung.....	56
8.1.3	Schadensfeststellung.....	56
8.2	Gewährleistung	56
8.2.1	Umfang	56
8.2.2	Einschränkung	56
8.2.3	Geltendmachung von Mängeln	57
8.2.4	Rechte aus der Gewährleistung	57
8.2.5	Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist	58
8.3	Schadenersatz allgemein.....	59
8.4	Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer.....	59
8.5	Haftung bei Verletzung von Schutzrechten.....	60
8.5.1	Haftung der bzw. des AG.....	60
8.5.2	Geteilte Haftung	60
8.5.3	Haftung der bzw. des AN.....	60
8.6	Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten.....	60
8.7	Vertragsstrafen bei Lohn- und Sozialdumping	61
8.8	Vertragsstrafe bei Einsatz von Subunternehmen ohne Zustimmung	61
9	Schlussbestimmungen	61

Vorbemerkung:

Diese Vertragsbestimmungen basieren auf den Abschnitten 5 bis 12 der ÖNORM B 2110, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, Ausgabe 15. März 2013. Die Abweichungen zur ÖNORM B 2110 sind durch *Kursivsetzung* gekennzeichnet und sind im Gegensatz zu ÖNORM B 2110 gendergerecht formuliert, Auslassungen sind durch [...] ersichtlich gemacht. Die in der ÖNORM B 2110 enthaltenen Hinweise auf das Konsumentenschutzgesetz - KSchG sind in diesen Vertragsbestimmungen generell nicht enthalten und werden diese Löschungen nicht gesondert ersichtlich gemacht.

Die Nummerierung wurde nicht aus der ÖNORM übernommen, deren Systematik jedoch beibehalten (Punkt 1 dieser Vertragsbestimmungen entspricht Punkt 5 der ÖNORM B 2110, Punkt 2 entspricht Punkt 6 usw.).

Die in diesen Vertragsbestimmungen verwendeten Begriffe haben die in Abschnitt 3 der ÖNORM B 2110 bzw. die im Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabe-gesetz 2018- BVergG 2018), in der geltenden Fassung, festgelegte Bedeutung.

1 Vertrag

1.1 Vertragsbestandteile

1.1.1 Allgemeines

[...]

Mit Vereinbarung *dieser Vertragsbestimmungen* gelten auch:

- 1) alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhaltes,
- 2) alle ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) für einzelne Sachgebiete, soweit die Leistung oder auch nur Teile (einzelne Positionen) derselben diese Sachgebiete betreffen und
- 3) die ÖNORMEN A 2063 und B 2111.

1.1.2 Maßgebende Fassung

Sind im Vertrag ÖNORMEN ohne Ausgabedatum angeführt, sind jene Fassungen maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatten; ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebotes.

1.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- 1) die schriftliche Vereinbarung (z. B. Auftragsschreiben, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;*
- 2) Vereinbarungen, die in Protokollen von etwaig durchgeführten Verhandlungen festgehalten sind;*
- 3) die Bestimmungen des Formblattes „Angebot“ (MD BD-SR 75) oder des in der Ausschreibung von der vergebenden Stelle vorgegebenen vergleichbaren Angebotshauptteiles;*
- 4) die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;*
- 5) Pläne, Zeichnungen, Muster;*
- 6) Baubeschreibung, technischer Bericht und dergleichen;*
- 7) besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN;*
- 8) diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen;*
- 9) Normen technischen Inhaltes;*
- 10) die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;*
- 11) die ÖNORMEN B 2111 und A 2063;*
- 12) Richtlinien technischen Inhaltes.*

Weder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers (in der Folge „AN“) noch branchenübliche Geschäftsbedingungen werden ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt.

1.2 Vertragspartner

1.2.1 Vertretung

Der Auftraggeberin (in der Folge „AG“) ist bzw. sind spätestens bei Vertragsabschluss eine oder auch mehrere in allen Angelegenheiten der Vertragsabwicklung bevollmächtigte Ansprechperson(en) bekannt zu geben. Sofern diese nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind, ist dies der AG ebenfalls nachweislich bekannt zu geben.

Weiters sind auch Beschränkungen der Vertretungsbefugnis einer benannten Ansprechperson der AG nachweislich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung über eine Beschränkung, wird eine volle Vertretungsbefugnis für die bzw. den AN angenommen.

Die namhaft gemachte Person hat fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein. Bei vorübergehender Verhinderung der namhaft gemachten Person muss eine fachkundige geeignete Vertretung zur Verfügung stehen.

Sollte die bzw. der AN eine andere Ansprechperson benennen wollen, ist dies der AG nachweislich bekannt zu geben.

Auch die AG wird eine Ansprechperson bekanntgeben. Die Abgabe von die Stadt Wien bindenden Erklärungen kommt lediglich der jeweiligen Dienststellenleiterin bzw. dem jeweiligen Dienststellenleiter bzw. der von ihr bzw. ihm bevollmächtigten Vertretung zu.

1.2.2 Arbeitsgemeinschaft

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (in der Folge „ARGE“) haften für die ordnungsgemäße Auftragserfüllung und auch für jede weitere Verpflichtung aus dem Vertrag solidarisch.

Sofern ein an der ARGE beteiligtes Unternehmen - aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht mehr für die aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Ansprüche der AG herangezogen werden kann, sind die anderen PartnerInnen der ARGE weiterhin zur Vertragstreue verpflichtet. Das Rücktrittsrecht gemäß 1.7 bleibt davon unbeschadet.

1.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen VertreterInnen gemäß 1.2.1 sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sind der AG unverzüglich mitzuteilen. Ebenso sind der AG Veränderungen der Befugnis mitzuteilen, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen (Bezug zum Leistungsgegenstand).

Diese vorgenannten Mitteilungspflichten sind auch bei wesentlichen Veränderungen, die bei Subunternehmen eintreten, einzuhalten. Eine solche Mitteilung gilt nicht als Nennung von Subunternehmen.

1.2.4 Vertragssprache

Wenn im Vertrag nicht anders festgelegt, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen.

Fremdsprachige Bescheinigungen sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

1.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner

Arbeitnehmer der Vertragspartner und ihrer Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des Vertragspartners vom Baustellenbereich abzuziehen.

[...]

1.3 Behördliche Genehmigungen

1.3.1 Der AG hat die für das Werk erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen.

1.3.2 Der AN hat die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen, sofern diese nicht vom AG eingeholt worden sind.

1.4 Beistellung von Unterlagen

1.4.1 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (das sind Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u. dgl.), die vertragsgemäß vom AG beizustellen sind, sind dem AN so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser sie noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Vorbereitungen (Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen u. dgl.) treffen kann.

Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig beim AG anzufordern. *Erfolgt die Anforderung dieser Unterlagen nicht rechtzeitig, hat sich die bzw. der AN etwaige Verzögerungen der Vertragserfüllung zurechnen zu lassen.*

1.4.2 Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

1.4.3 Für Hilfskonstruktionen des AN erforderliche Unterlagen, z. B. Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, hat der AN zu beschaffen und erforderlichenfalls deren Überprüfung durchzuführen; die Kosten hierfür sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

1.5 Verwendung von Unterlagen

1.5.1 AG und AN dürfen die ihnen vom Vertragspartner übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des Vertragspartners.

1.5.2 Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen u. dgl. gehen - unbeschadet von Urheberrechten - mit ihrer Übergabe in das Eigentum des AG über. Verlangt ein Vertragspartner, dass ihm bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, hat er dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zu geben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen. *Die Kosten für die Rückstellung trägt die bzw. der AN. Die AG ist berechtigt, für den Dienstgebrauch und die interne Dokumentation Kopien der rückzustellenden Unterlagen anzufertigen.*

1.6 Änderungen

Änderungen des Vertrages sind aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten. *Die geführten Dokumentationen und Aufzeichnungen in den Bautagesberichten und im Baubuch bewirken keine Vertragsänderung.*

1.7 Rücktritt vom Vertrag

1.7.1 Allgemeines

Bei Vorliegen von wichtigen Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, haben die VertragspartnerInnen das Recht des Rücktrittes vom Vertrag.

Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:

- 1) der Untergang der bereits erbrachten Leistung;*
- 2) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Vertragspartnerin bzw. des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;*
- 3) wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartnerin bzw. des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;*
- 4) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit die andere Vertragspartnerin bzw. der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat; Umstände im Sinne dieser Bestimmungen, welche die AG zu vertreten hätte, liegen bei gelegentlichen Arbeitsstörungen infolge Fehlens von beizustellenden Materialien sowie bei allen Arbeitsstörungen und -erschwerungen, die auf Witterungsverhältnisse, Änderungen des Entwurfes oder des Arbeitsprogramms, Arbeiten anderer Verwaltungen oder Erfordernisse des Verkehrs zurückzuführen sind, nicht vor;*
- 5) wenn unions- oder bundesrechtliche Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag notwendig machen;*

6) *wenn die andere Vertragspartnerin bzw. der andere Vertragspartner*

a) *Handlungen gesetzt hat, um der Vertragspartnerin bzw. dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn mit anderen Unternehmen nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstößende Abreden getroffen wurden;*

b) *unmittelbar oder mittelbar Organen der Vertragspartnerin bzw. des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;*

7) *sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen;*

8) *wenn Subunternehmen ohne Zustimmung der AG eingesetzt werden.*

Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt - ausgenommen in den Fällen der Ziffer 7) - 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die andere Vertragspartnerin bzw. der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

Im Fall der Ziffer 7) erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten.

Die AG ist überdies berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die bzw. der AN die in diesen Vertragsbestimmungen auferlegten Verpflichtungen betreffend das Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit nicht einhält.

1.7.2 Form des Rücktritts

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

1.7.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

1.7.3.1 Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten.

1.7.3.2 Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet,

- 1) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen;
- 2) auf Verlangen des AG Gerüste, Geräte und andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien u. dgl. für die Weiterführung der Arbeit gegen angemessenes Entgelt auf der Baustelle zu belassen oder auf Verlangen des AG die Baustelle unverzüglich zu räumen. Kommt der AN der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen;
- 3) auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

1.7.3.3 Wenn Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG liegen, ist dieser verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten.

1.8 Streitigkeiten

1.8.1 Leistungsfortsetzung

Streitfälle über die Leistungserbringung nach 2.2 berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen von 1.7 bleiben unberührt.

[...]

2 Leistung, Baudurchführung

2.1 Beginn und Beendigung der Leistung

2.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine

Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Die bzw. der AN hat den vereinbarten Erfolg (bedungenes Werk, Leistungsumfang) unter Bedachtnahme auf die wöchentliche Normalarbeitszeit zu erreichen. Arbeitszeiten über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus sowie Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, ferner Arbeiten im Mehrschichtbetrieb, bedürfen der Zustimmung der AG. Bei Durchführung von Vorbereitungs-, Abschluss- und Sicherungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung bei der AG erforderlich. Durch diese Zustimmung bzw. diese Anmeldung werden die sonstigen erforderlichen Genehmigungen, z. B. nach arbeitsrechtlichen oder arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen, nicht ersetzt.

2.1.2 Beendigung der Leistung

Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

2.1.3 Vorzeitiger Beginn der Leistung

Bei vorzeitigem Beginn der Leistung ohne Zustimmung des AG ist die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ausgeschlossen. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG den für die Zwecke des AG erforderlichen Zustand wieder herzustellen.

2.1.4 Vorzeitige Beendigung der Leistung

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Fälligkeit von Zahlungen ist gemäß 4.4.1.4 vorzugehen.

2.1.5 Fristangaben

Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.

2.2 Leistungserbringung

2.2.1 Ausführung

2.2.1.1 Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Die bzw. der AN hat bei der Erbringung der Leistung sicherzustellen, dass sämtliche Produkte und Leistungen ohne ausbeuterische Kinderarbeit (im Sinne des Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, kundgemacht im BGBl. III Nr. 41/2002) hergestellt und verarbeitet werden. Weiters ist sicherzustellen, dass auch LieferantInnen und Subunternehmen der bzw. des AN dies einhalten. Auf Verlangen der AG hat die bzw. der AN sowohl Nachweise über die Einhaltung dieser Verpflichtungen als auch die vertragliche Überbindung dieser Verpflichtungen auf LieferantInnen und Subunternehmen vorzulegen.

Die AG geht bis zum Vorliegen konkreter gegenteiliger Informationen davon aus, dass eine ausbeuterische Kinderarbeit nicht vorliegt, wenn das Unternehmen in einem Staat ansässig ist, der das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation - ILO) oder die UN-Kinderrechtskonvention oder vergleichbare Abkommen ratifiziert hat.

Der AN hat bei der Ausführung der Leistung so vorzugehen, dass, unabhängig von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, an Landschaft und Gewässern im Baustellenbereich keine über das für die Erbringung der Bauleistung notwendige Ausmaß hinausgehenden Schäden verursacht werden.

2.2.1.2 Erfüllungsort ist der Baustellenbereich.

2.2.2 Leistungserbringung durch Subunternehmen

Ein Wechsel von Subunternehmen oder die Beauftragung von Subunternehmen, die nicht im Angebot genannt waren, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der AG zulässig.

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist jedenfalls unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als in der Ausschreibung keine gegenteiligen Festlegungen getroffen wurden und das Subunternehmen die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung durch Subunternehmen an weitere Unternehmen (Sub-Subunternehmen) ist grundsätzlich unzulässig. Die bzw. der AN hat dies sicherzustellen.

Die bzw. der AN hat jene Teile der Leistung, die von Subunternehmen ausgeführt werden sollen, sowie die ausführenden Subunternehmen der AG rechtzeitig bekannt zu geben.

Die bzw. der AN hat jeden beabsichtigten Wechsel und jeden Einsatz eines neuen Subunternehmens schriftlich unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmens erforderlichen Nachweise sowie die Kontaktdaten der AG rechtzeitig bekannt zu geben.

Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb einer von der AG zu bestimmenden angemessenen Frist nachgereicht, kann die Zustimmung ohne weiteren Verbesserungsauftrag versagt werden.

Die bzw. der AN verpflichtet sich, auf Verlangen der AG das Angebot des Subunternehmens bzw. die vertraglichen Vereinbarungen der bzw. des AN mit dem Subunternehmen zu übermitteln.

Die AG kann bekannt gegebene Subunternehmen aus sachlichen Gründen ablehnen. Dies hat die AG der bzw. dem AN unverzüglich bekannt zu geben. Sachliche Gründe sind neben dem Nichtvorliegen der Eignung insbesondere jene, die die AG zum Rücktritt berechtigen, sowie jene, die in den für den Vertrag relevanten Unterlagen festgelegt sind.

Die AG ist berechtigt, die Zustimmung aus sachlichen Gründen nachträglich zu widerrufen.

Sofern in der Ausschreibung von der AG nichts Abweichendes festgelegt wurde, wird für die Prüfung der Eignung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmens ein pauschaler Kostenbeitrag von 600,-- Euro vereinbart und bei der Abrechnung vom Nettobetrag in Abzug gebracht..

Der Einsatz eines Subunternehmens ohne Zustimmung berechtigt die AG zur Forderung einer Vertragsstrafe gemäß Punkt 8.8.

Bei Heranziehung von Subunternehmen durch die bzw. den AN wird zwischen der AG und den Subunternehmen kein Werkvertrag begründet. Die bzw. der AN haftet der AG für die von Subunternehmen ausgeführten Leistungen und ist für die Einhaltung sämtlicher Ausführungstermine verantwortlich. Die AG erteilt daher Anordnungen ausschließlich der bzw. dem AN. Jegliche Streitigkeiten, die sich aus dem Heranziehen von Subunternehmen ergeben, berühren ausschließlich die bzw. den AN.

Aus der sachlich begründeten Ablehnung von Subunternehmen entsteht für die bzw. den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

Die bzw. der AN hat der AG unmittelbar nach Erteilung des Zuschlags die Kontaktdaten der für die Leistungserbringung vorgesehenen Subunternehmen bekannt zu geben.

Für ArbeitskräfteüberlasserInnen gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmen. Verbundene Unternehmen, die für die Auftragserfüllung vorgesehen sind, gelten als Subunternehmen.

2.2.3 Nebenleistungen

Mit den vereinbarten Preisen ist die Erbringung von Nebenleistungen [...] abgegolten. Dies betrifft einerseits die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten angeführten sowie andererseits unter Anderem folgende Nebenleistungen:

- 1) Erwirken der erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen gemäß 1.3.2;
- 2) Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen u. dgl. während der Ausführung der eigenen Leistungen;
- 3) Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung;
- 4) Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführer-Funktion, wenn dem AN auch die Bauführertätigkeit übertragen wurde, und zwar auf die Dauer der vertraglichen Leistungsfrist;
- 5) Übernehmen oder Herstellen gewerkspezifisch erforderlicher Waagrisse auf Basis der vorhandenen Höhenpunkte gemäß 2.2.8.6 bzw. Erhalten jener, die auch für die Arbeiten anderer AN Verwendung finden können;
- 6) Prüfen von vorhandenen Waagrissen;
- 7) Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für

- Personen und Sachen im Baustellenbereich, z. B. Abschränkungen und Warnzeichen;
- 8) sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
 - 9) Zubringen von Wasser, Strom und Gas von den vom AG im Baustellenbereich zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des AN erforderlich ist. Errichtung des Zählers sowie Entrichtung allfälliger Gebühren oder Mieten hierfür. Die Kosten für Wasser-, Strom- und Gasverbrauch für die Erbringung seiner Leistung hat der AN zu tragen.
 - 10) Beistellen und Instandhalten sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge;
 - 11) Abladen, Transport zur Lagerstelle und gesichertes einmaliges Lagern der für die eigenen Arbeiten angelieferten Materialien, Werkstücke und Bauteile aller Art im Baustellenbereich, das Befördern derselben zur Verwendungsstelle und etwaiges Rückbefördern. Dies gilt auch für die vom AG beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile, einschließlich der ordnungsgemäßen Übergabe und Abrechnung, ausgenommen das Abladen und der Transport zur Lagerstelle;
 - 12) übliche Sicherungen der eigenen Arbeiten, z. B. gegen schädliche Witterungs- und Temperatureinflüsse, Beseitigung von Tagwasser;
 - 13) Zulassen der Mitbenutzung der Gerüste durch andere AN des AG;
 - 14) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden;

Nicht unter Nebenleistungen fällt die Entsorgung von Verunreinigungen, Materialien und Abfällen, welche als gefährlicher oder kontaminierter Abfall zu klassifizieren sind und aufgrund des vorhandenen Baubestandes bei der Erbringung der vereinbarten Leistung anfallen.

- 15) sonstige durch die technische Ausführung bedingte Leistungen, z. B. Herstellen erforderlicher Proben, Liefern und Verarbeiten von Neben- und Hilfsmaterial;

- 16) Schlussarbeiten: der vom AG beigestellte Baustellenbereich ist vom AN nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen; Bauprovisorien sind jedenfalls zu entfernen.

2.2.4 Prüf- und Warnpflicht

2.2.4.1 Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG

- 1) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,
- 2) erteilten Anweisungen,
- 3) beigestellten Materialien und
- 4) beigestellten Vorleistungen

so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.2.4.2 Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.

2.2.4.3 Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten nicht als erkennbar im Sinne von 2.2.4.1 und 2.2.4.2. Falls der AN annehmen muss, dass dem AG die Umstände, die zum Entfall dieser Untersuchungen führen, nicht bekannt sein müssen, hat er hiervon den AG unverzüglich schriftlich zu verständigen.

2.2.4.4 Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben.

2.2.4.5 Unterlässt der AN die Mitteilung oder trifft der AG keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt der AG den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit.

2.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich

2.2.5.1 Der AG ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren.

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung möglichst zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Ist die Abstimmung unzureichend oder kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, ist der AG rechtzeitig darauf hinzuweisen.

2.2.5.2 Der AN hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.

2.2.5.3 Der AN hat den vom AG gemäß BauKG bestellten Planungs- und Baustellenkoordinatoren Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen. Ferner hat der AN den Koordinatoren alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

2.2.6 Überwachung

2.2.6.1 Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.

2.2.6.2 Der AN hat die Ausführungsunterlagen auf Verlangen dem AG zur Einsicht vorzulegen, insoweit dadurch keine Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Dem AG dennoch bekannt gewordene Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.

2.2.6.3 Der AG hat Bedenken gegen die vorgelegten Ausführungsunterlagen und bei der Überprüfung wahrgenommene Mängel dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.2.6.4 Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie seiner Warnpflicht enthoben.

2.2.6.5 Ist eine Überprüfung von Leistungen im Betrieb des AN oder seiner Subunternehmer vereinbart, ist sie vorher anzumelden, es sei denn, dass die Art der Leistung eine unvermutete Überprüfung erforderlich macht.

2.2.7 Dokumentation

2.2.7.1 Allgemeines

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind nachweislich festzuhalten.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation allein stellt kein Anerkenntnis einer Forderung dar.

Von einem Vertragspartner ausnahmsweise allein vorgenommene Dokumentationen sind dem anderen ehestens nachweislich zu übergeben. Diese gelten vom Vertragspartner als bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Dokumentationen anzustreben.

Jeder Vertragspartner trägt grundsätzlich seine Kosten der vertragsgemäßen Dokumentation.

2.2.7.2 Baubuch und Bautagesberichte

Die Dokumentation kann in einem Baubuch oder in Bautagesberichten erfolgen.

Bei gleichzeitiger Führung eines Baubuches und von Bautagesberichten gelten bei Widersprüchen die Eintragungen im Baubuch.

2.2.7.2.1 Führung des Baubuches

Führt der AG ein Baubuch zur Eintragung aller für die Vertragsabwicklung wichtigen Vorkommnisse, ist dem AN die Einsicht in dasselbe auf der Baustelle in der Regel an jedem Arbeitstag, zumindest jedoch einmal wöchentlich, zu ermöglichen. Der AN ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen über wichtige Vorkommnisse in das Baubuch vorzunehmen. Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem er von der Eintragung Kenntnis erlangen konnte, schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.

2.2.7.2.2 Führung der Bautagesberichte

Führt der AN gemäß der vertraglichen Vereinbarung Bautagesberichte, sind diese dem AG ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachweislich zu übergeben. Der AG ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen.

Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.

Im Bautagesbericht werden alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten.

2.2.7.2.3 Führt der AN Bautagesberichte, ohne hierzu vertraglich verpflichtet zu sein, gelten für die Übernahme der Bautagesberichte sowie für die Bestätigung und für den Einspruch der Vertragspartner die Bestimmungen gemäß 2.2.7.2.2.

2.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

2.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung

Ist für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut erforderlich, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. Gebrauchserlaubnis) und die Begleichung der entsprechenden Abgaben (einmalig und laufend) durch die bzw. den AN ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen, sofern im Vertrag hierüber nicht ausdrücklich andere Festlegungen getroffen wurden.

Verkehrsbeschränkungen sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß einzuschränken.

Für die Reinhaltung sind die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung, des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes - Wr. AWG, LGBl. für Wien Nr. 13/1994 in der geltenden Fassung, der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Reinhaltung von nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen und Grundstücken (Reinhalteverordnung 2008), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 5/2008 in der geltenden Fassung, und der Verordnung

des Magistrats der Stadt Wien betreffend Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Staubentwicklung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/1987 in der geltenden Fassung, maßgeblich. Die aus solchen Maßnahmen entstehenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse u. dgl., die zur Erfüllung des Auftrages im Baustellenbereich erforderlich sind, sind vom AG im üblichen Rahmen unentgeltlich beizustellen, sofern die Bestimmungen für den Einzelfall nichts anderes vorsehen. Das Gleiche gilt für Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse.

Benötigt der AN darüber hinaus Grundflächen, hat er diese selbst zu besorgen. Die Kosten für diese Grundbenutzung werden nicht gesondert vergütet.

2.2.8.2 Einbauten

2.2.8.2.1 Der AG ist verpflichtet, spätestens vor Beginn der Leistung dem AN das Vorhandensein allfälliger Einbauten bekannt zu geben, sofern dies nicht bereits in der Ausschreibung erfolgt ist.

2.2.8.2.2 Der AN hat die genaue Lage der bekannt gegebenen Einbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschriften zu beachten.

Bei Arbeiten in öffentlichen Verkehrs- und Erholungsflächen hat sich die bzw. der AN vor Baubeginn bei den RechtsträgerInnen der in öffentlichen Verkehrs- und Erholungsflächen verlegten Einbauten über deren Lage zu informieren. Die bzw. der AN hat bei der Ausführung der Arbeiten für die Sicherung der Einbauten zu sorgen und den von den RechtsträgerInnen der Einbauten erteilten Auflagen zu entsprechen. Die bzw. der AN haftet für die schuldhafte Beschädigung von Einbauten.

2.2.8.2.3 Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten, außer mit dem Vorhandensein von Einbauten musste nicht gerechnet werden.

2.2.8.3 Geschäftsbezeichnungen und Aufschriften

Der AN ist ohne besondere Vereinbarung mit dem AG nicht berechtigt, auf der Baustelle Tafeln mit einem über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Text (z. B. „äußere Geschäftsbezeichnung“ gemäß § 66 Gewerbeordnung) oder Werbung anzubringen. Der AN hat von ihm angebrachte Tafeln spätestens mit Ende der Baustellenräumung zu entfernen.

Errichtet der AG auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung eine für alle AN gemeinsame Tafel zur Anbringung der einzelnen äußeren Geschäftsbezeichnungen gemäß der Gewerbeordnung, sind die Kosten der gemeinsamen Tafel vom AN flächenanteilig zu tragen.

2.2.8.4 Baustellensicherung

Dem AN obliegt die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder Abschränkung einschließlich der Beleuchtung und die Beistellung des hierfür erforderlichen Personals und der erforderlichen Geräte, soweit von der vertraglichen Leistung Gefahren ausgehen können.

Sofern dem AN die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs übertragen wurde, obliegen ihm alle damit verbundenen Maßnahmen. Er ist für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich, hat die erforderlichen Verkehrszeichen aufzustellen, zu erhalten und zu beleuchten und die erforderlichen Verkehrsregelungen vorzunehmen. Im Baustellenbereich hat der AN die vom Verkehr benutzten Flächen und Nebenanlagen gemäß StVO 1960 in einem solchen Zustand zu erhalten, dass diese von allen Verkehrsteilnehmern, unter Bedachtnahme auf die Wetterverhältnisse, im Rahmen der Verkehrsvorschriften gefahrlos benutzt werden können.

Die Durchführung des Winterdienstes obliegt dem AN aber nur dann, wenn sich die Straße in einem für den maschinellen Dienst des Straßenerhalters ungeeigneten Zustand befindet. Ist der AG nicht Erhalter der Straße, hat sich der AN mit dem Erhalter ins Einvernehmen zu setzen.

Im Falle der Beschädigung oder Beschmutzung des Straßenkörpers hat der AN den früheren Zustand unverzüglich wieder herzustellen, bei Beschädigung oder Beschmutzung der Gräben, der Grünstreifen oder sonstiger zur Straße gehörenden Anlagen zum ehest möglichen Zeitpunkt.

Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten.

2.2.8.5 Benutzung von Straßen und Wegen

Der AN hat sich erforderlichenfalls bezüglich der Benutzung von Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) offen stehen, für Bautransporte mit dem jeweiligen Straßenerhalter oder Eigentümer ins Einvernehmen zu setzen und allfällige Kosten zu tragen.

Diesbezüglich sowie hinsichtlich der vom AN zu vertretenden Schäden, welche anderen Straßenbenutzern erwachsen, hat der AN den AG gegenüber deren Ansprüchen schadlos zu halten.

2.2.8.6 Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte

Der AG hat dem AN die Hauptpunkte der Absteckung samt Kennzeichnung zu übergeben.

Der AN hat die übergebenen Hauptpunkte zu sichern und diese Sicherung bis zur Übernahme seiner Leistungen zu erhalten.

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten die den technischen Gegebenheiten entsprechende und für seine Leistungen erforderliche Absteckung vorzunehmen. Er trägt für die richtige Lage und Höhe die Verantwortung.

Werden Teile von Leistungen nicht vom AN ausgeführt, sind die Hauptpunkte der Absteckung und deren Sicherung sowie die Höhenpunkte vom AN im Beisein eines Vertreters des AG an die mit der Durchführung nachfolgender Arbeiten oder anderer Teile der Leistungen beauftragten Unternehmungen oder, wenn diese Arbeiten noch nicht in Auftrag gegeben sind, an den AG zu übergeben.

Grenzsteine und sonstige Festpunkte im Bereich der Baustelle dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis des AG und nur dann beseitigt werden, wenn diese durch genaue Einmessung gesichert sind.

2.2.8.7 Anfallende Materialien und Gegenstände

Falls im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, bleiben die bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Materialien oder Gegenstände zur Verfügung des AG.

Fallen unerwartet Materialien oder Gegenstände mit besonderem Wert an, ist der AG ehestens davon zu verständigen. Dieser muss über die weitere Vorgangsweise ehestens entscheiden.

Nimmt der AG diese Materialien oder Gegenstände in Anspruch, hat sie der AN in möglichst brauchbarem Zustand zu gewinnen. Mehrkosten, die durch die Gewinnung, Lagerung und Verwendung dieser Materialien und Gegenstände entstehen, sind dem AN zu vergüten.

Werden bei Arbeiten Erd- oder Gesteinsarten aufgeschlossen, die zu den im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes bergfreien mineralischen Rohstoffen gehören, ist der AG hiervon sofort zu verständigen.

Die Einhaltung der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Pflichten bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung – RBV), BGBl. II Nr. 181/2015 in der geltenden Fassung, wird der bzw. dem AN auferlegt. Sämtliche Kosten, die bei der ordnungsgemäßen Trennung und Entsorgung sowie bei der Anwendung der Internet-Applikation „Recycling-Börse-Bau“ entstehen, sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. Es gilt ein Abbruch in Form eines verwertungsorientierten Rückbaues im Sinne der ÖNORM B 2251 als vereinbart. Der AG ist über den Verbleib der anfallenden Abfälle ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Die Abfälle sind, sofern brauchbar, in ausreichender Menge vorhanden und wirtschaftlich vertretbar, einer Wiederverwertung zuzuführen.

2.2.8.8 Funde

Werden bei Arbeiten Gegenstände von Altertums-, Kunst-, wissenschaftlichem oder sonst wesentlichem Wert oder Kriegsrelikte gefunden, hat der AN die Fundstelle möglichst unverändert zu belassen, zu sichern und den AG sofort zu verständigen.

HINWEIS Denkmalschutzgesetz (DMSG)

Gemäß DMSG ist festgelegt, dass bei Funden (Gegenstände von altertums- bzw. kunstwissenschaftlichem Wert u. dgl.) am Zustand der Fundstelle und der aufgedeckten Gegenstände vor der Untersuchung durch Organe des Bundesdenkmalamtes, höchstens aber durch 5 Werktage nach Erstattung der Anzeige, nichts geändert werden darf, es sei denn, dass Gefahr im Verzug besteht oder ein schwerer wirtschaftlicher Nachteil aus der Unterbrechung der Arbeiten zu befürchten ist.

2.2.8.9 Probebetrieb

2.2.8.9.1 Wurde ein Probebetrieb vereinbart, ist dieser vor der Übernahme durchzuführen.

2.2.8.9.2 Voraussetzung für den Beginn des Probebetriebes ist die vorherige Vorlage der für den Probebetrieb und die Überwachung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Bedienungs- und Betriebsanleitungen.

2.2.8.9.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der AN die Arbeitskräfte, die Materialien und die Geräte für den Probebetrieb zur Verfügung zu stellen und den Probebetrieb unter seiner Verantwortung durchzuführen. Hat jedoch vertragsgemäß der AG Arbeitskräfte, Mate-

rialien oder Geräte beigestellt, gelten hinsichtlich der Haftung für Verschulden dieser Arbeitskräfte und für Mängel dieser Materialien und Geräte die gesetzlichen Bestimmungen.

2.2.8.9.4 Treten während des Probetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die denselben unwesentlich beeinträchtigen, ist über Verlangen des AG die Dauer des Probetriebes entsprechend zu verlängern.

Treten während des Probetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die denselben wesentlich beeinträchtigen, oder werden nach Beginn des Probetriebes wichtige Einzelteile ausgetauscht, ist nach Wegfall der Behinderung oder nach Behebung der Mängel oder nach Austausch der Einzelteile mit dem Probetrieb neu zu beginnen.

In Streitfällen ist den Anordnungen des AG nachzukommen.

2.2.8.9.5 Das Ergebnis des Probetriebes ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen. Hierbei ist insbesondere auch die Dauer allfälliger Verlängerungen und Unterbrechungen festzuhalten.

2.2.8.10 Güte- und Funktionsprüfung

2.2.8.10.1 Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen nach dem Leistungsfortschritt, jedenfalls aber vor der Aufforderung zur Übernahme der Leistung durch den AG, durchzuführen.

Unter Güte- und Funktionsprüfungen sind auch Eignungs-, Zulassungs- und Kontrollprüfungen bzw. Erst-, Identitäts- und Konformitätsprüfungen zu verstehen.

2.2.8.10.2 Prüfungen, die der AG selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen gemäß 2.2.8.10.1.

2.2.8.10.3 Wenn sich weder aus dem Vertrag noch aus der Art der Leistung ein bestimmter Zeitpunkt für die Prüfung ergibt, wird ein solcher vom AG bestimmt. Hierbei sind Härten für den AN zu vermeiden.

Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, hat der AN den AG von der Erreichung dieses Standes so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Prüfung ohne Erschweris durchführbar ist.

2.2.8.10.4 Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen.

2.2.8.10.5 Die Kosten für Prüfungen gemäß 2.2.8.10.1 einschließlich des Aufwandes und der damit verbundenen Behinderungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart ist.

2.2.8.10.6 Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung, darf er eine weitere Prüfung durch eine akkreditierte Prüf- oder Überwachungsstelle oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer verlangen. Die Kosten hierfür trägt der eine weitere Prüfung beantragende Vertragspartner. Er trägt diese Kosten jedoch dann nicht, wenn sich seine Zweifel am Ergebnis durch diese weitere Prüfung als richtig erwiesen haben.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaften von Materialien oder Leistungsteilen, für die allgemein gültige Prüfverfahren bestehen, oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei der Prüfung angewendeten Maschinen und des Prüfverfahrens gilt die Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien für die materialtechnische Untersuchung als vereinbart, soweit deren Einrichtungen für den Prüffall ausreichen. Das Ergebnis solcher Prüfungen gilt als anerkannt. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.

2.2.8.10.7 Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der AN ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.

2.3 Vergütung

2.3.1 Festpreise und veränderliche Preise

2.3.1.1 Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten

- 1) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen,
- 2) Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden,
- 3) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die in 1) und 2) angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.

Die Preismrechnung ist von der bzw. vom AN unter Beifügung der erforderlichen Nachweise über das Ausmaß der Veränderung von Preismrechnungsgrundlagen im Zuge der Abrechnung der Leistung geltend zu machen.

Sofern eine Preismrechnung für den Preisanteil „Sonstiges“ unter Verwendung eines objektbezogenen Warenkorbes vereinbart ist, gestattet die bzw. der AN bereits vorweg der AG das Recht auf Einsicht in alle für die Preisänderungen relevanten Unterlagen (z. B. Angebote von Subunternehmen, Kalkulationsunterlagen, Rechnungen) sowie die dazugehörigen Vereinbarungen.

Werden Materiallieferungen nach Aufwand und über Rechnungsnachweis vergütet, erfolgt für diese Positionen keine Preismrechnung. Die Durchführung der Preismrechnung bzw. die Berechnung des Schwellenwertes für den Preisanteil „Sonstiges“ sind ohne Berücksichtigung dieser Positionen vorzunehmen.

Sind in den Ausschreibungsunterlagen keine Grundlagen für die Preismrechnung angeführt, gilt:

Die Preismrechnung des Preisanteiles „Lohn“ für die Arbeitskategorie Baugewerbe und Bauindustrie bzw. für die anderen Arbeitskategorien erfolgt nach den Bekanntgaben der Unabhängigen Schiedskommission beim zuständigen Bundesministerium für Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss für Aufträge, die unter die Preismrechnung der ÖNORM B 2111 fallen.

Für den Preisanteil „Sonstiges“ erfolgt die Preismrechnung nach einem sachlich zutreffenden Index für „Sonstiges“ der Baukostenveränderungen des zuständigen Bundesministeriums.

2.3.1.2 Wird bei Verträgen mit Festpreisen die vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen.

Kann aus den Vertragsbestandteilen keine sachlich zutreffende Preisbasis für die Umrechnung ermittelt werden, so ist die Mitte des Zeitraumes zwischen dem Ende der Angebotsfrist

und dem vertraglichen Fertigstellungstermin als solche anzusetzen. Ist keine Angebotsfrist festgelegt, tritt an ihre Stelle das Datum des Angebotes.

2.3.1.3 Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, ist die Umsatzsteuer - unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind - *ab diesem Zeitpunkt* in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.

2.3.2 Berichtigung von Preisaufgliederungen

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreisen) und ihren Preisaufgliederungen (Lohn und Sonstiges) Abweichungen, sind die Preisaufgliederungen im Zweifel nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen.

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen und vorliegenden Preisermittlungen (z. B. Kalkulationsformblätter gemäß ÖNORM B 2061) Abweichungen, gelten die vereinbarten Preise.

2.3.3 Garantierte Angebotssumme

2.3.3.1 Bei einem Einheitspreisvertrag, der auf Grundlage eines Alternativangebotes gemäß ÖNORM A 2050 bzw. BVergG 2006 abgeschlossen wurde, gilt - wenn nicht anders vereinbart - für die davon betroffenen Leistungen eine garantierte Angebotssumme als vereinbart.

2.3.3.2 Die garantierte Angebotssumme ist auf Grundlage der Mengen und Preise des Vertrages zu berechnen. Eine Überschreitung dieser garantierten Angebotssumme wegen Mengenänderungen ist ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, wie sich die Mengen einzelner Positionen verändern. Ist jedoch der bei der Abrechnung sich ergebende Gesamtpreis niedriger als der garantierte, ist nur der niedrigere zu vergüten.

2.3.3.3 Zu einer Erhöhung der garantierten Angebotssumme kommt es nur dann, wenn sich die Änderungen aus der Sphäre des AG, z. B. unzutreffende bodenkundliche Angaben, ergeben. Eine Reduktion des Leistungsumfanges bewirkt eine Reduktion der garantierten Angebotssumme. Eine allfällige Änderung der garantierten Angebotssumme erfolgt nach Abschnitt 3. Ist nur für einen Teil der Leistung eine garantierte Angebotssumme vorgesehen, ist sinngemäß vorzugehen.

2.4 Regieleistungen

2.4.1 Regieleistungen sind nur dann anzuordnen, wenn für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind.

Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn vom AG ihre Durchführung in Regie angeordnet oder ihrer Durchführung in Regie vom AG zugestimmt wurde.

2.4.2 Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind

- 1) Art und Umfang der Regieleistungen sowie
- 2) Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und
- 3) Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können,

einvernehmlich festzulegen.

2.4.3 Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb einer zu vereinbarenden Frist - bei Fehlen einer solchen binnen 7 Tagen - dem AG zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben.

2.4.4 Werden zur Erbringung von Regieleistungen Geräte erforderlich, sind vornehmlich solche Geräte zu vereinbaren, die auf der Baustelle vorgehalten werden.

2.5 Verzug

2.5.1 Allgemeines

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

Gerät ein Vertragspartner in Verzug, kann der andere entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, z. B. im Falle von unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, kann der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

2.5.2 Fixgeschäft

Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist der AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen 2 Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der AN zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz gemäß 8.3 zu leisten.

Dasselbe gilt für Leistungen, an deren späterer Erfüllung der AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem dem AN bekannten Zweck kein Interesse hat.

2.5.3 Vertragsstrafe

2.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

Der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungshelfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Die Vertragsstrafe ist lediglich ein Mindestersatz und besteht zusätzlich zum Erfüllungsanspruch der AG.

Soweit nicht anders festgelegt, ist die Vertragsstrafe mit höchstens 5 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt.

Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht sind anzuwenden.

Wird eine Änderung der Leistungsfrist vereinbart, so gilt eine für den ursprünglichen Termin vereinbarte Vertragsstrafe für den neuen Termin. Der neue Termin ist aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten.

2.5.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe

Vertragsstrafen sind im Regelfall nach Kalendertagen zu berechnen.

Ist die Vertragsstrafe nach Tagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Monaten festgesetzt, gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als ein Siebentel ($1/7$) einer Woche oder als ein Dreißigstel ($1/30$) eines Monats.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

2.5.3.3 Teilverzug

Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen zu berechnen, mit denen der AN in Verzug ist.

3 Leistungsabweichung und ihre Folgen

3.1 Allgemeines

Der AG ist berechtigt den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist.

Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungszieles abgegolten.

Droht eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen.

Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z. B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

3.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

3.2.1 Zuordnung zur Sphäre der AG

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.

Hat die AG in der Ausschreibung jene Umstände, die für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung sind, sowie besondere Erschwernisse oder Erleichterungen, z. B. Baugrundverhältnisse, verkehrsbedingte Arbeitsbehinderungen, Terminfestlegungen, fallweise Unterbrechung von Leistungen, insbesondere auch während des Winters, Lagerungsmöglichkeiten, Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse, nicht angeführt und jene Auflagen, die sich auf Grund von behördlichen Bescheiden (z. B. baurechtliche, wasserrechtliche, naturschutzrechtliche Bescheide) ergeben, nicht bekannt gegeben, so geht dies zu ihren Lasten. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 2.2.4 bleibt davon unberührt.

Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese

- 1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder
- 2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 10-jährliche Ereignis als vereinbart.

3.2.2 Zuordnung zur Sphäre der bzw. des AN

Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.

Hat die bzw. der AN die örtlichen Gegebenheiten nicht besichtigt und diese im Angebot nicht berücksichtigt, so gehen die diesbezüglichen Versäumnisse zu ihren bzw. seinen Lasten.

Der Sphäre des AN werden insbesondere zugeordnet,

- 1) alle Ereignisse, welche nicht unter 3.2.1 beschrieben sind, oder
- 2) zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativangeboten (z. B. garantierte Angebotssumme) oder Abänderungsangeboten ergeben.

3.3 Mitteilungspflichten

3.3.1 Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden [...].

3.3.2 Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Sobald ein Vertragspartner erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN den AG ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden.

3.3.3 Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.

3.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

3.4.1 Voraussetzungen

Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Der AN hat die Forderung auf Vertragsanpassung angemeldet.
- 2) Der AN hat eine *Mehr- oder Minderkostenforderung* - MKF (Zusatzangebot) in prüffähiger Form vorgelegt. Dabei ist zu beachten:

Der AN hat die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leis-

tungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.

Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt.

3.4.2 Ermittlung

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen (z. B. Ausfall-Folgezeiten) und jahreszeitliche Umstände zu berücksichtigen sind.

Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und - soweit möglich - unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.

Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, werden von den zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung im Rahmen der vorgelegten Aufgliederung nur jene vergütet, die dem tatsächlich geleisteten Umfang und dem angebotenen Preis je Zeiteinheit entsprechen. Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist, die die bzw. der AN zu vertreten hat, erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung.

Bei erheblich ungenügendem Baufortschritt im jeweiligen Abrechnungszeitraum (Legung der Abschlagsrechnung) ist die AG berechtigt, die Vergütung der zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle entsprechend der erbrachten Leistung in der Abschlagsrechnung abzumindern und erst zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung auszubezahlen.

3.4.3 Anspruchsverlust

Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.

3.4.4 Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung

Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20 % ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung (unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung) zurückzuführen ist. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nachweislich geltend zu machen.

Die Ermittlung des neuen Einheitspreises hat gemäß 3.4.2 zu erfolgen.

3.4.5 Nachteilsabgeltung

Erwächst dem AN, bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 5 %, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, hat der AG diesen Nachteil abzugelten, *nicht aber den im Gesamtzuschlag kalkulierten Gewinn, nicht den entgangenen Gewinn und nicht jenen Nachteil, der daraus entstanden ist, dass die bzw. der AN nicht andere Aufträge übernehmen konnte.*

Dieser Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenen Leistungen abgegolten werden.

Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (unabhängig von der 5%-Grenze) abzugelten. *Die Kalkulation von Angeboten und die Kosten der Beteiligung an einem Vergabeverfahren sind keine Vorleistungen im Sinne dieser Bestimmung.*

3.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

3.5.1 Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, dürfen nach Erkennbarkeit, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht aus- oder fortgeführt werden.

Davon ausgenommen gilt, dass der AN nach Erkennen einer Störung der Leistungserbringung jedenfalls die mit dem AG einvernehmlich vor Ort als technisch erforderlich bestimmte Leistung zu erbringen hat.

Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben. Trifft der AG keine Entscheidung, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.

Der AN hat bei Wegfall der Störung der Leistungserbringung die Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

3.5.2 Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt.

Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann.

3.5.3 Waren Leistungen zur Erreichung des Leistungszieles oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die Zustimmung des AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist dem AG hiervon ehestens Mitteilung zu machen.

Der AG hat solche Leistungen anzuerkennen und zu vergüten.

4 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

4.1 Abrechnungsgrundlagen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- 1) bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;
- 2) bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang;
- 3) bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

4.2 Mengenermittlung

4.2.1 Allgemeines

Die Mengen werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet. Im Zweifel gilt eine Abrechnung nach Planmaß als vereinbart.

Bei automationsunterstützter Abrechnung sind die Daten gemäß ÖNORM A 2063 zu übergeben.

Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss auch auf manuelle Weise möglich sein, d. h. es müssen vom AN alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen aufgelistet werden.

Stellt sich bei der Leistungserfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme in Folge von Mengenänderungen ergeben wird, ist die bzw. der AN verpflichtet, dies unverzüglich der AG schriftlich bekannt zu geben.

4.2.2 Mengenermittlung nach Planmaß

Die Mengenermittlung nach Planmaß hat auf Basis des für die Ausführung der jeweiligen Leistung gültigen Planstandes zu erfolgen.

4.2.3 Mengenermittlung nach Aufmaß

4.2.3.1 Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen.

4.2.3.2 Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen.

4.2.3.3 Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur von einem der beiden Vertragspartner festgestellt wurden, sind dem anderen ehestens schriftlich mitzuteilen. [...]

4.2.3.4 Verweigert ein Vertragspartner die Anerkennung von einseitig festgestellten Aufmaßen, ist eine neuerliche Aufmaßfeststellung gemeinsam vorzunehmen. Die Kosten einer neuerlichen Feststellung trägt der unterliegende Teil.

4.2.4 Beigestellte Materialien

Die Verwendung beigestellter Materialien ist auf Verlangen des AG im Wege einer Materialbilanz (inklusive notwendigem Verschnitt bzw. Mehrverbrauch oder sonstiger Vereinbarungen) nachzuweisen. Für sich aus der Materialbilanz ergebende Fehlmengen hat der AN dem AG die nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

4.2.5 Geräte

4.2.5.1 Stillliegezeiten

Wurden für die Stillliegezeiten keine Preise vereinbart, sind 75 % der Abschreibungs- und Verzinsungskosten für die normale Arbeitszeit zuzüglich 25 % der Instandhaltungs-/Reparaturkosten für die Pflege und Wartung der Geräte unter Hinzurechnung des Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061 zu vergüten.

4.2.5.2 Aufteilungsannahmen bei fehlender Aufgliederung von Gerätepreisen

Sind die Gerätepreise gemäß ÖNORM B 2061 nicht in Abschreibung, Verzinsung und Instandhaltung (Reparatur) aufgegliedert und geht deren Aufteilung nicht aus der Kalkulation hervor, entfallen 60 % auf Abschreibung und Verzinsung und 40 % auf Instandhaltung (Reparatur).

Geht die Aufteilung der Preisanteile für Instandhaltung (Reparatur) aus der Kalkulation nicht hervor, entfallen je 50 % auf die Anteile „Lohn“ und „Sonstiges“.

4.2.6 Abrechnung der Regieleistung

4.2.6.1 Allgemeines

4.2.6.1.1 Regieleistungen werden nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, nämlich nach:

- 1) Arbeitsstunden für Lohnempfänger;
- 2) Arbeitsstunden für Gehaltsempfänger;
- 3) Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten;
- 4) Material, Hilfsmaterial sowie - bei verhältnismäßig größeren Mengen - auch Nebenmaterial;
- 5) Gerätebeistellung und Betriebsstoffen;
- 6) Fremdleistungen;

7) sonstigen Kosten.

Die mit den Regieleistungen im Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen, z. B. Lade- und Transportleistungen, ferner das Einrichten und Räumen der Baustelle, die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des AN (z. B. Polier) werden ebenfalls nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, soweit diese sonstigen Leistungen nicht als Baustellen-Gemeinkosten gesondert vergütet werden oder diese Kosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Einheitspreise der Ausmaßpositionen umzulegen waren.

4.2.6.1.2 Bei der Verrechnung von Baustellen-Gemeinkosten für Regieleistungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Angehängte Regieleistungen

- a) Werden die Regieleistungen während der vertraglichen Leistungsfrist erbracht, sind die dafür anfallenden zeitgebundenen Kosten durch die Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle abgegolten. Dies gilt ohne Unterschied, ob eigene Positionen für die zeitgebundenen Kosten der Baustelle vorgesehen oder ob diese Kosten auf die Preise umzulegen waren.
- b) Ist eine Verlängerung der vertraglichen Leistungsfrist nur durch Regieleistungen verursacht und erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle, ist deren gesonderte Abrechnung vorzunehmen.

2) Selbständige Regieleistungen

- a) Sind eigene Positionen für die Baustellen-Gemeinkosten vorgesehen, erfolgt die Abrechnung nach diesen.
- b) Waren die Baustellen-Gemeinkosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Regiepreise umzulegen, gelten diese Kosten als mit den Regiepreisen abgegolten.

4.2.6.2 Regieleistungen von Lohnempfängern und Gehaltsempfängern

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen für die Arbeitsstunde in der jeweiligen Beschäftigungsgruppe.

Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung nur der Regiestundenpreis derjenigen Beschäftigungsgruppe maßgeblich, welcher der erbrachten Regieleistung entspricht, es sei denn, dass keine oder nicht genügend Arbeitnehmer dieser Beschäftigungsgruppe verfügbar sind und der AG der Verwendung von Arbeitskräften einer anderen Beschäftigungsgruppe zugestimmt hat.

Andere Lohnbestandteile, Zulagen gemäß Kollektivvertrag, überkollektivvertragliche Mehr-löhne sowie Nebenmaterialien sind im Regiestundenpreis enthalten. Die Leistungen des Aufsichtspersonals, Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, für Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten sind nach den hierfür vereinbarten Preisen abzurechnen.

Sofern keine eigenen Positionen vereinbart sind, erfolgt bei von der AG angeordneten Regieüberstunden die Vergütung wie folgt:

Der vereinbarte Regiestundensatz für geleistete Überstunden wird bei Überstunden mit einem 50%-igen Zuschlag mit 1,33 und bei Überstunden mit einem 100%-igen Zuschlag mit 1,66 multipliziert. Der Einheitspreis bleibt unverändert.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die von der AG aufgelegten Regiescheine bzw. Material- und/oder Gerätescheine (Drucksorten WD 29 und WD 30) zu verwenden. Diese Listen sind mindestens einmal wöchentlich der AG zu übergeben.

Bei Regiearbeiten für Schneeräumung, Eisaufhacken u. Ä. erfolgt die Verrechnung mit dem Regiepreis der vereinbarten niedrigsten Beschäftigungsgruppe.

4.2.6.3 Abrechnung der Materialien und Betriebsstoffe

4.2.6.3.1 Material und Hilfsmaterial

Die Menge der abzurechnenden Materialien und Hilfsmaterialien ist auf Grund der bestätigten Mengennachweise, z. B. Lieferscheine, Frachtbriefe, auf der Baustelle (am Erfüllungsort) festzustellen.

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen.

Sind keine Preise vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Grund von vorzulegenden Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061. Die bei der Manipulation anfallenden Kosten sind den Kostenarten entsprechend abzurechnen (z. B. Ladezeiten, Betriebsstoffe).

Materialbeistellungen in Regie werden nur nach Feststellung der Preisangemessenheit vergütet. Rabatte sind an die AG weiterzugeben.

4.2.6.3.2 Betriebsstoffe

Die Abrechnung erfolgt, soweit die Kosten der Betriebsstoffe nicht in die Stundenpreise für die Beistellung von Geräten einzubeziehen waren, nach dem Aufwand wie bei den Materialien und Hilfsmaterialien zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages.

4.2.6.3.3 Transportleistungen

Transportleistungen für Regiearbeiten werden, soweit diese nicht vereinbart waren, gegen Kostennachweis, jedoch höchstens nach den Tarifsätzen für Transportleistungen der Magistratsabteilung 48, vergütet. Diese sind der bzw. dem AN auf Anfrage bei der Magistratsabteilung 48 bzw. beim Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe zugänglich.

4.2.6.4 Abrechnung der Beistellung von Geräten

4.2.6.4.1 Erfolgt die Abrechnung nach Stundenpreisen für die Arbeitszeit des Gerätes, sind die Kosten der Beistellung von Geräten, der Löhne für die Bedienung, der Betriebsstoffe und der Verschleißteile inklusive der darauf entfallenden Gesamtzuschläge gemäß ÖNORM B 2061 mit diesen Preisen abgegolten.

4.2.6.4.2 In allen anderen Fällen erfolgt die Abrechnung nach den vereinbarten Preisen für Beistellung von Geräten, einschließlich der anteiligen Instandhaltungs-(Reparatur-)kosten, für die Vorhaltezeiten und für Stillliegezeiten; die Abrechnung der Kosten der Löhne für die Bedienung und der Kosten der Betriebsstoffe zuzüglich der darauf entfallenden Zuschläge erfolgt gesondert.

4.2.6.4.3 Für den An- und Abtransport der Geräte sowie für Montage und Demontage sind keine gesonderten Kosten zu verrechnen, es sei denn, dass diese nur für Regieleistungen angefallen sind.

4.2.6.5 Abrechnung der Fremdleistungen

Die Abrechnung erfolgt entweder

- 1) nach den vereinbarten Preisen oder, falls solche nicht vereinbart wurden,

- 2) nach den vorgelegten Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061.

4.2.6.6 Abrechnung der sonstigen Kosten

Die Abrechnung der Kosten für Wasser-, Strom- oder Gasverbrauch, für Flurentscheidungen, Mieten, Pachten, Prüfungen, für besondere Versicherungen u. dgl. erfolgt auf Grund von vorzulegenden Rechnungen oder Kostennachweisen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061.

4.3 Rechnungslegung

4.3.1 Allgemeines

4.3.1.1 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

4.3.1.2 Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und - ausgenommen bei Pauschalabrechnungen - in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen. *Inbesondere sind die auf der Rechnung angeführten Beilagen anzuschließen.*

4.3.1.3 In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG zu bezeichnen (z. B. Geschäftszahl, Datum). *In den Fällen, in denen eine Bestellnummer von der AG der bzw. dem AN bekannt gegeben wurde, ist diese auf der Rechnung zu vermerken.*

4.3.1.4 Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Regieleistungen angefallen, sind diese gesondert zu verrechnen.

4.3.1.5 *Die bzw. der AN ist verpflichtet, Rechnungen direkt bei der von der AG bekannt gegebenen Stelle einzureichen. Die bzw. der AN hat neben ihrer bzw. seiner UID-Nummer auch die IBAN (Internationale Bank-Kontonummer; International **B**ank **A**ccount **N**umber) und den BIC (**B**ank **I**dentifier **C**ode) auf der Rechnung anzugeben. Die UID-Nummer der Stadt Wien lautet: ATU36801500.*

4.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

4.3.2.1 Der AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, wozu auch auftragsspezifische Vorfertigungen (z. B. Werkstättenleistungen) des AN zählen, mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen.

Der AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragsspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen.

4.3.2.2 Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

4.3.2.3 Jede Abschlagsrechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 4.3.1 zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- 1) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Ausmaß,
- 2) die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum des AG übertragenen Materialien u. dgl.,
- 3) die vereinbarten Preise der Leistungen,
- 4) allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden,
- 5) die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen, und
- 6) den abzurechnenden Deckungsrücklass.

4.3.2.4 Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

4.3.3 Regierechnung

Jede Regierechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 4.3.1 zu entsprechen und die Angaben gemäß 4.2.6 sowie allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, zu enthalten.

4.3.4 Schlussrechnung

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklass, Vertragsstrafe, Prämie u. dgl. sind anzuführen.

4.3.5 Teilschlussrechnung

Über vereinbarte Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

4.3.6 Vorlage von Rechnungen

4.3.6.1 Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Monat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

Regieleistungen sind monatlich abzurechnen.

4.3.6.2 Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 2 Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde. *Teilschluss- und Schlussrechnungen dürfen erst nach erfolgter Teilübernahme bzw. Übernahme der Leistung durch die AG gelegt werden.*

4.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung

4.3.7.1 Ist eine Schluss- oder Teilschlussrechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

Wurde von der AG eine Bestellnummer mitgeteilt und diese von der bzw. vom AN auf der Rechnung nicht angeführt, ist die AG berechtigt, diese zur Verbesserung wieder zurückzusenden.

Die in diesem Punkt genannten Bestimmungen gelten auch für mangelhafte Regierechnungen.

4.3.7.2 Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen. Der AN ist sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb angemessener Frist nachzubringen. Die Nachforderung aller fehlenden Unterlagen muss innerhalb der jeweiligen Frist nach 4.4.1 erfolgen.

4.3.8 Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus 4.3.6.2 ergebenden Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hiefür kann er eine angemessene Vergütung verlangen. *Als Vergütung hat die bzw. der AN die der AG tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1 % der Bruttorechnungssumme (ohne Abzüge, inklusive USt), zu leisten.*

4.4 Zahlung

Zahlungen der AG erfolgen stets unpräjudiziell im Hinblick auf Ansprüche, die sich aus dem mit der Zahlung abgegoltenen Leistungsteil ergeben.

Zahlungen erfolgen auf das von der bzw. vom AN bekannt gegebene Konto, Barzahlungen an die bzw. den AN werden nur ausnahmsweise und gegen Entrichtung der Bereitstellungsgebühr (0,5 % des Auszahlungsbetrages) geleistet.

Bei Berechnung der Fristen nach 4.4.1 wird der Tag des Einlangens der Rechnung nicht mitgerechnet.

Die bzw. der AN erklärt sich damit einverstanden, dass bei der Auszahlung von Rechnungsbeträgen, Deckungs- oder Haftungsrücklässen alle zu diesem Zeitpunkt gegen die bzw. den AN bestehenden fälligen Forderungen der Stadt Wien, aus welchem Titel auch immer, aufgerechnet werden.

Wurden zwecks Erreichung einer vorzeitigen Auszahlung des Deckungs- und Haftungsrücklasses Sicherheiten gestellt, so können diese ebenfalls zur Abdeckung der vorgenannten fälligen Forderungen der Stadt Wien verwendet werden.

Bei Überweisungen im Euro-Zahlungsverkehrsraum mit Angabe von BIC und IBAN erfolgt eine Spesenteilung zwischen der bzw. dem AN und der AG. Für alle davon abweichenden Zahlungen trägt die bzw. der AN die Überweisungsspesen.

Im Falle einer Zession durch die bzw. den AN sind die Kosten der Vormerkung in der Höhe von 35,-- Euro sowie 4,-- Euro für jede zedierter Überweisung zu berücksichtigen und demgemäß die zu zedierende Forderung um die genannten Beträge zu reduzieren.

Die Einbehaltung von 4,-- Euro pro Überweisung entfällt bei Vorliegen einer Globalzession.

Die AG kann Vorauszahlungen unter der Voraussetzung, dass die bzw. der AN ein diesbezügliches Ansuchen im Angebot gestellt hat und eine Sicherstellung in Form einer Bankgarantie beibringt, gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Vorauszahlung besteht nicht. Im Falle der Gewährung einer Vorauszahlung sind ab dem Zeitpunkt ihrer Anweisung die Preise jener Leistung, für die die Vorauszahlung bestimmt ist, unveränderlich und ist zudem die bzw. der AN verpflichtet, die Vorauszahlung bis zu deren Tilgung mit 5 % p.a. zu verzinsen. Der Zinsertrag ist halbjährlich der AG abzuführen. Für rückständige Zinsen sind Zinseszinsen in der gleichen Höhe zu leisten.

4.4.1 Fälligkeiten

4.4.1.1 Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 30 Tage nach Eingang der Rechnung bei der von der AG bekannt gegebenen Stelle zur Zahlung fällig.

4.4.1.2 Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht anderes festgelegt ist, gilt Folgendes:

Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt 60 Tage nach Eingang der Rechnung bei der von der AG bekannt gegebenen Stelle. Bei einer Auftragssumme bis 100.000,-- Euro beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage.

Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß 6.2 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme.

4.4.1.3 Werden Rechnungen nach 4.3.7.1 zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den Fällen gemäß 4.3.7.2 wird die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.

4.4.1.4 Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich

jedoch der AG mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt oder sie in Benutzung genommen, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der Rechnung.

4.4.1.5 Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, hat der AG dem AN spätestens bei der Zahlung die Gründe hierfür schriftlich und nachvollziehbar bekannt zu geben.

Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, erhält die bzw. der AN hierüber eine Mitteilung, wenn der ausbezahlte Betrag von dem in Rechnung gestellten Entgelt um mehr als 1,5 % des Rechnungsbetrages abweicht. Eine Mitteilung über Abweichungen unter 150,-- Euro erfolgt nicht. Über Anfrage ist der bzw. dem AN binnen angemessener Frist über die Gründe der Abweichung Auskunft zu geben.

Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung vom AG nicht zurückgehalten werden.

4.4.1.6 Werden Zahlungen aus Gründen, die der AG zu verantworten hat, nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit der AG für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur 4 % Zinsen p.a. zu entrichten.

4.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. *Der Vorbehalt ist nur dann wirksam, wenn er schriftlich und begründet ist.*

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages durch den AG.

4.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Wurde ein Vorbehalt gemäß 4.4.2 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren ab Überzahlung zulässig.

Die Überzahlung der Schlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

4.5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen

4.5.1 Für den Fall, dass der AG seine Zahlungen gemäß 4.3.2 geleistet und der AN eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, hat der AG zur Besicherung seiner Zahlungen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an der erstellten Anlage bzw. am Anlagenanteil. Eine solche Eigentumsübertragung ist durch geeignete Kennzeichen (z. B. Aufkleber) an den betreffenden Gegenständen ersichtlich zu machen. Die Anbringung dieser Kennzeichen erfolgt gemeinsam durch AG und AN. Der Übergang der Gefahr wird hierdurch nicht ausgelöst.

4.5.2 Für den Fall, dass der Leistungsgegenstand (oder Teile desselben) auch nach der Erfüllung noch eine bewegliche Sache darstellt und der AG eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, behält sich der AN bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des AG (mit Ausnahme vertraglich vereinbarter Sicherstellungen, z. B. Deckungsrücklass, Haftungsrücklass) das Eigentumsrecht an dem Leistungsgegenstand (oder an Teilen desselben) vor. Der AN ist verpflichtet, diesen Eigentumsvorbehalt durch entsprechende Kennzeichen ersichtlich zu machen.

4.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits 3 Monate und erfolgt kein Rücktritt, sind auf Verlangen eines Vertragspartners die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis der bisher geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen und zu bezahlen.

Für begonnene und noch nicht fertig gestellte Teile der Leistung ist, falls den AN kein Verschulden trifft, gegen Sicherstellung ein entsprechender Anteil des Entgelts abzurechnen und zu bezahlen, sofern Kosten in diesem Ausmaß nachgewiesen werden.

4.7 Sicherstellung

4.7.1 Kaution

Der AG kann während der vertraglichen Leistungsfrist vom AN eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von 20 % der Auftragssumme verlangen. Diese Sicherstellung ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zu übergeben und darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein rechtskräftiges Urteil über die besicherte Leistung zu Gunsten des AG ergangen ist. Die Kosten der Sicherstellungsleistung hat der AG, Zug um Zug mit dem Empfang der Sicherstellung, jedoch in der Höhe von nicht mehr als 2 % p.a. der Höhe der Sicherstellung, zu tragen.

[...]

4.7.2 Deckungsrücklass

Von Abschlagsrechnungen ist ein Deckungsrücklass in der Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen.

4.7.3 Haftungsrücklass

4.7.3.1 Von der Schlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

4.7.3.2 *Die AG hat das Recht, sich hinsichtlich ihrer Gewährleistungsansprüche aus dem Haftungsrücklass schadlos zu halten oder den Haftungsrücklass so lange zurückzuhalten, bis ein allfälliger Gewährleistungsstreit ausgetragen ist.*

4.7.3.3 Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben.

Insoweit entsprechend 8.2.5.1 oder 8.2.5.2 jedoch über das Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist hinaus zu gewährleisten ist, kann ab diesem Zeitpunkt nur mehr ein Haftungsrücklass in der Höhe von 10 % der Leistung, die an Stelle der mangelhaften Leistung getreten ist, einbehalten werden. Dies gilt auch für andere Teile der Leistung, deren vertragsgemäßer Gebrauch durch den behobenen Mangel verhindert war. Der AN hat hiezu

dem AG eine prüfbare Bezifferung des Wertes dieser Leistung bzw. dieser Teile der Leistung vorzulegen. Das Höchstaussmaß dieses Haftungsrücklasses beträgt weiterhin 2 % der Schluss- bzw. Teilschluss-Rechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer).

4.7.4 Sicherstellungsmittel

Als Mittel zur Sicherstellung wird generell die Bankgarantie festgelegt.

Sie kann nach Wahl der bzw. des AN durch eine entsprechende Rücklassversicherung oder durch Bargeld oder durch Bareinlagen in entsprechender Höhe ersetzt werden.

Die Rücklassversicherung hat die Bestimmung zu enthalten, dass das Versicherungsunternehmen auf die Einrede der Leistungsfreiheit wegen Nichtzahlung der Prämien verzichtet bzw. das Versicherungsunternehmen trotz Kündigung die Versicherungsleistung noch erbringt.

Garantiebriefe (Muster siehe Beilage 4), Versicherungspolizzen oder ähnliche Urkunden zur vorzeitigen Ausfolgung beispielsweise eines Deckungs- oder Haftungsrücklasses müssen die Bestimmung enthalten, dass die Ablöse des besicherten Betrages auf jederzeitiges Verlangen der AG ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Aufrechnung zu erfolgen hat. In der Urkunde über die Sicherstellung darf hinsichtlich der Forderungen der AG gegen die bzw. den AN die volle Aufrechnungsmöglichkeit (Kompensation) gegen Forderungen der bzw. des AN nicht eingeschränkt werden.

Bei nicht ordnungsgemäß vollendeter Vertragserfüllung durch die bzw. den AN ist die AG berechtigt Ansprüche auf Abgeltung bereits übernommener oder noch nicht übernommener, aber bereits ordnungsgemäß erbrachter Leistungen bis zum Vorliegen der Schlussrechnung des durch die AG oder für die AG von Dritten vollendeten Werkes einzubehalten.

Der Entgeltanspruch für solche Leistungen der bzw. des AN verringert sich um die infolge Nichtvollendung verursachten Mehrkosten. Trifft die bzw. den AN ein Verschulden, ist die AG überdies berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

4.7.5 Zurückweisung von Sicherstellungen

Angebote Sicherstellungen können in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.

4.7.6 Laufzeit

Die Bankgarantie bzw. die Rücklassversicherung muss 30 Tage über das Ende der Sicherstellungsfristen hinaus gültig sein.

5 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Der AG kann Teile der Leistung benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen, ohne diese gemäß 6.3 zu übernehmen, wenn

- 1) er vor Beginn der Benutzung erklärt, dass eine Übernahme dadurch nicht erfolgt und
- 2) der Beginn der Gewährleistung für diese Teile einvernehmlich geregelt wurde und
- 3) Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand dieser Teile sowie der Zeitpunkt des Beginns ihrer Nutzung gemeinsam festgehalten wurden.

Kosten des Betriebes und daraus resultierende Schäden, der Wartung und der Abnützung der benutzten Teile hat der AG zu tragen.

Allfällige daraus resultierende MKF werden nach Abschnitt 3 abgehandelt. Die Verpflichtung des AG zur Übernahme gemäß Abschnitt 6 wird dadurch nicht berührt.

6 Übernahme

6.1 Arten der Übernahme

6.1.1 Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten (formlose Übernahme) erfolgen.

6.1.2 Eine förmliche Übernahme hat zu erfolgen, wenn eine solche im Vertrag vorgesehen oder nach der Art der Leistung üblich ist.

6.2 Förmliche Übernahme

6.2.1 Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Der AG hat, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 30 Tagen zu übernehmen.

6.2.2 Die Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn der AG ohne Angabe von Gründen nach Aufforderung zur Übernahme die Leistung nicht förmlich übernommen hat.

6.2.3 Der AG hat die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift zu erklären. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen:

- 1) gerügte, jedenfalls aber auffällige Mängel an der erbrachten Leistung und Fristsetzung für ihre Behebung;
- 2) Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen;
- 3) Feststellung von Vertragsstrafen.

Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

6.2.4 Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

6.3 Formlose Übernahme

6.3.1 Hat keine förmliche Übernahme zu erfolgen, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat.

6.3.2 Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und erfolgt durch den AG die bestimmungsgemäße Benutzung derselben bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin, gilt dies als Übernahme, sofern keine Vereinbarung gemäß Abschnitt 5 erfolgte.

6.4 Einbehalt wegen Mängel

Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten. Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel abzulösen.

6.5 Verweigerung der Übernahme

6.5.1 Die Übernahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (z. B. Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), dem AG nicht übergeben worden sind.

6.5.2 Verweigert der AG die Übernahme der Leistung, hat er dies dem AN unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der AN hat nach Behebung der berechtigten gerügten Mängel den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

6.6 Rechtsfolgen der Übernahme

6.6.1 Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist.

6.6.2 Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche [...].

6.7 Übernahme von Teilleistungen

Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen.

7 Schlussfeststellung

7.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellung

Ist im Vertrag eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vorgesehen oder wird sie von einem der Vertragspartner bis spätestens 2 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist verlangt, ist sie innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam vorzunehmen.

Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.

Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände, z. B. Schnee, Hochwasser u. dgl., nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.

7.2 Durchführung der Schlussfeststellung

Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist.

Werden Mängel festgestellt, ist nach 8.2 vorzugehen. Nach Behebung der festgestellten Mängel ist die Schlussfeststellung unter Bedachtnahme auf 7.1 abzuschließen. Die endgültige Mängelfreiheit ist festzuhalten. Die Schlussfeststellung beendet nicht die Gewährleistungsfrist.

[...]

8 Haftungsbestimmungen

8.1 Gefahrtragung und Kostentragung

8.1.1 Gefahrtragung

Hinsichtlich der Gefahrtragung für die vertraglichen Leistungen gelten, unbeschadet der in 8.4 getroffenen Sonderregelungen, nachstehende Bestimmungen:

- 1) Bis zur Übernahme trägt der AN in der Regel die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN vertragsgemäß vom AG oder von anderen AN übernommen hat.
- 2) Werden jedoch die Bauleistungen oder Teile hiervon oder vom AG dem AN übergebene Materialien, Bauteile oder sonstige für das Bauwerk bestimmte Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis beschädigt oder zerstört und hat der AN alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren Maßnahmen getroffen, trägt der AG die Gefahr.

Unter diesen Voraussetzungen hat daher der AN im Falle der Beschädigung oder Zerstörung Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für die bisher erbrachten Leistungen, auf Vergütung der zur allfälligen Wiederherstellung erforderlichen Leistungen und Verlängerung der Leistungsfrist.

8.1.2 Kostentragung der Wiederherstellung

Die Vergütung von vom AG zu tragenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen an dem zu errichtenden Bauwerk einschließlich Baustraßen, Hilfsschüttungen (auch Aufräumung, Schlammabeseitigung u. dgl.) erfolgt soweit vorhanden nach vereinbarten Einheits- und Regiepreisen.

Eine Haftung für die Beschädigung oder die Zerstörung der Baustelleneinrichtung des AN, von gelagerten Materialien, Fertigteilen u. dgl. sowie von anderen Gegenständen (z. B. Gerüsten), die nicht Bestandteil des zu errichtenden Bauwerks selbst sind, wird vom AG nicht übernommen. Dies gilt auch für die daraus resultierenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen sowie für Um- und Rücklagerung von Materialien und für die Aufräumung auf Lagerplätzen und auf Baustraßen u. dgl..

8.1.3 Schadensfeststellung

Ein Schadensfall ist vom AN ehestens dem AG zu melden und zu dokumentieren.

8.2 Gewährleistung

8.2.1 Umfang

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

8.2.2 Einschränkung

8.2.2.1 Ist ein Mangel auf vom AG

- 1) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen,
- 2) erteilte Anweisungen,
- 3) beigestellte Materialien oder
- 4) beigestellte Vorleistungen anderer AN des AG

zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn

- a) er im Sinne von 2.2.4 die vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat und der AG den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder
- b) er diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

8.2.2.2 Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens des AG gemäß 2.2.6 nicht eingeschränkt.

8.2.3 Geltendmachung von Mängeln

8.2.3.1 Der AG hat dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, ehestens nach Bekanntwerden, jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich bekannt zu geben (Mängelrüge).

8.2.3.2 Falls im Vertrag oder in den einschlägigen Fachnormen keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie 3 Jahre; für technische Ausrüstungen, sofern diese bewegliche Sachen bleiben, 2 Jahre.

8.2.3.3 *Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.*

8.2.3.4 Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat der AG dem AN zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu ermöglichen.

8.2.4 Rechte aus der Gewährleistung

8.2.4.1 Der AG darf wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.

8.2.4.2 Zunächst kann der AG nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den AN, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ver-

bunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Wert der mangelfreien Leistung, der Schwere des Mangels oder den mit der anderen Abhilfe für den AG verbundenen Unannehmlichkeiten.

8.2.4.3 Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind.

8.2.4.4 Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der AG das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der AN die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des AN liegenden Gründen unzumutbar sind.

8.2.4.5 Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung.

Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Unterbrechung der Gewährleistungsfrist im Sinne von 8.2.5.2 ein.

8.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist

8.2.5.1 Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Fristen gemäß 8.2.3.2 für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten.

8.2.5.2 Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.

[...]

8.3 Schadenersatz allgemein

8.3.1 *Hat eine Vertragspartnerin bzw. ein Vertragspartner der anderen bzw. dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der andere Teil bei jedem Grad des Verschuldens Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinns.*

Weiters hat die bzw. der AN der AG auch jenen Verwaltungsaufwand zu ersetzen, der der AG durch die Schadensfeststellung und Schadensbegutachtung, die Verhandlungen mit der Vertragspartnerin bzw. dem Vertragspartner sowie durch die Überwachung entstanden ist. Um Schwierigkeiten und einen erheblichen Aufwand der AG bei der Feststellung zu vermeiden, wird von den VertragspartnerInnen folgender pauschalierter Verwaltungskostenzuschlag vereinbart, der von der bzw. vom AN bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen ist:

- *Bei Schadenssummen bis 1.000,-- Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 12 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 25,-- Euro, höchstens 100,-- Euro;*
- *bei Schadenssummen über 1.000,-- Euro und bis 3.000,-- Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 8 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 100,-- Euro, höchstens 200,-- Euro;*
- *bei Schadenssummen über 3.000,-- Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 5 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 200,-- Euro, höchstens 5.000,-- Euro.*

8.3.2 *Die vereinbarte Vertragsstrafe ist lediglich ein Mindestersatz und ist daher von der bzw. vom AN ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen.*

8.4 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z. B. Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen), sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN bis zu einem Betrag von 0,5 % der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme.

Von den AN festgestellte Beschädigungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG hat die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

8.5 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

8.5.1 Haftung der bzw. des AG

Die Haftung im Falle der Verletzung von Schutzrechten trifft den AG, wenn er eine bestimmte Ausführungsart vorschreibt, ohne auf bestehende Schutzrechte hinzuweisen. In diesem Falle hat der AG den AN gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

8.5.2 Geteilte Haftung

Wirken beide Vertragspartner an der Verletzung von Schutzrechten schuldhaft mit, tragen sie die daraus entstehenden Folgen im Verhältnis ihres Verschuldens; sollte sich dieses Verhältnis nicht bestimmen lassen, je zur Hälfte.

8.5.3 Haftung der bzw. des AN

In allen anderen Fällen, insbesondere bei Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß 2.2.4, trifft die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten den AN. Er hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

8.6 Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten

Für unbefugtes Betreten oder für Beschädigung angrenzender Grundstücke, für unbefugte Entnahme oder Lagerung von Materialien oder von anderen Gegenständen außerhalb der vom AG dafür zugewiesenen Flächen und für die Folgen eigenmächtiger Absperrungen von Wegen und Wasserläufen haftet der AN dem geschädigten Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der AG hierfür in Anspruch genommen, hat ihn der AN dem Dritten gegenüber schadlos zu halten.

8.7 Vertragsstrafen bei Lohn- und Sozialdumping

Für den Fall, dass einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer der zustehende kollektivvertragliche Grundlohn nicht geleistet wird, wird eine Vertragsstrafe vereinbart. Sie beträgt für jede betroffene Arbeitnehmerin bzw. jeden betroffenen Arbeitnehmer 1 % der gesamten Bruttoauftragssumme, mindestens jedoch 2.500,-- Euro. Für die gesamte fällige Vertragsstrafe wird ein Höchstbetrag von 250.000,-- Euro festgelegt.

Für den Fall, dass sonstige, durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag festgelegte Bestimmungen nicht oder nicht in voller Höhe eingehalten werden, wird eine Vertragsstrafe von 1.000,-- Euro für jede betroffene Arbeitnehmerin bzw. jeden betroffenen Arbeitnehmer vereinbart.

Diese Vertragsstrafen kommen unabhängig von anderen Vertragsstrafen zur Anwendung und sind nicht in allenfalls vorgesehene Höchstbeträge einzurechnen.

8.8 Vertragsstrafe bei Einsatz von Subunternehmen ohne Zustimmung

Für den Fall, dass bei der Leistungserbringung ein Subunternehmen ohne Zustimmung der AG eingesetzt wird, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der gesamten Bruttoauftragssumme für jedes eingesetzte Subunternehmen und Tag vereinbart, mindestens jedoch 500,-- Euro. Für die gesamte Vertragsstrafe werden 5 % der gesamten Bruttoauftragssumme, höchstens jedoch 125.000,-- Euro festgelegt.

Diese Vertragsstrafe kommt unabhängig von anderen Vertragsstrafen zur Anwendung und ist nicht in allenfalls vorgesehene Höchstbeträge einzurechnen.

9 Schlussbestimmungen

9.1 *Ist eine Bestimmung dieser Vertragsbestimmungen, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den VertragspartnerInnen eine, dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.*

9.2 *Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das am Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus, sachlich zuständige Gericht vereinbart.*

9.3 *Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.*

9.4 *Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Schriftformgebot abgegangen werden soll. Neben diesem Vertrag bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Nebenabreden.*

9.5 *Der Rücktritt vom Vertrag bzw. Kündigungen erfolgen eingeschrieben mit rechtsgültiger Fertigung.*

9.6 *Die AG ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag zur Gänze an von der AG kontrollierte Organisationen und Unternehmen zu übertragen.*